MAISENBACHER HORT PARTNER

MHP NACHRICHTEN
AUSGABE 01/2018

MELDEPFLICHTEN BEI DIENSTREISEN INS AUSLAND: BUßGELDER DROHEN BEI VERSTOß

Wenn ein Arbeitnehmer im Rahmen seines deutschen Beschäftigungsverhältnisses vorübergehend ins Ausland entsandt wird, muss vorab geklärt werden, ob die deutschen Rechtsvorschriften der Sozialversicherung weiter gelten.

Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Entsendung im Rahmen eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses und mit einer im Voraus vereinbarten zeitlichen Begrenzung erfolgt.

Nachweis

Der Nachweis, dass die deutschen Rechtsvorschriften weiter gelten, wird normalerweise über die sog. A1-Bescheinigung erbracht, sofern es sich um eine Entsendung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder in die Schweiz handelt.

Bei längeren Auslandseinsätzen ist meist klar, dass hier eine Bescheinigung benötigt wird.
Allerdings sind die Meldepflichten bei jedem Auslandsaufenthalt einzuhalten und gelten damit auch für Dienstreisen bereits ab einem Tag.

Regelungen in EU-Ländern

Viele EU-Länder und auch die Schweiz haben mittlerweile Bußgelder eingeführt, wenn die Meldepflichten nicht erfüllt werden. In Frankreich z. B. ist eine solche Regelung seit 2017 in Kraft. Kann die A1-Bescheinigung nicht vorgelegt werden und auch der Nachweis nicht erbracht werden, dass eine solche zumindest beantragt wurde, können die Unternehmen mit einer Geldstrafe belegt werden. Österreich hat 2017 ein Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz eingeführt und verstärkt seine Kontrollen vor allem in der Transport- und Beförderungsbranche.

Daher raten wir vor einem Auslandseinsatz immer die A1-Bescheinigung zu beantragen. Dies erfolgt bei der Krankenkasse des Arbeitnehmers oder für privat versicherte Arbeitnehmer über den Rentenversicherungsträger.

Seit 2018 kann die Bescheinigung elektronisch beantragt werden, z. B. über das Lohnprogramm der DATEV.

Ab 01.07.2018 erfolgt dann auch die Ausstellung der Bescheinigung elektronisch. Dann sollen zwischen Antrag und Ausstellung der Bescheinigung maximal drei Arbeitstage liegen. Diese kann dann ausgedruckt und mitgenommen werden. Bis dahin wird die Bescheinigung noch schriftlich zugestellt.

Ab 01.01.2019 wird es nur noch das elektronische Verfahren geben.

Bei Fragen zu diesem Thema sprechen Sie uns gerne an.

Susann Metge
Dipl. Wirtschaftsjuristin (FH)
smetge@mhp-kanzlei.de

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser,

unsere 1. Ausgabe 2018 enthält wieder interessante Themen: Wir beschäftigen uns in dieser Ausgabe mit der Kryptowährung Bitcoins, einen interessanten Verwaltungsschreiben zur Dienstwagennutzung, den A1-Bescheinigungen sowie einigen umsatzsteuerlichen Themen. Interessant ist auch die Auffassung des BFH zur Verzinsung von Steuernachzahlungen. Intern stellen wir Ihnen unsere Azubis vor, welche aktiv unser Unternehmen bereichern. Nicht zuletzt empfehlen wir Ihnen den Artikel zum Auftragswesen online – ein Angebot unsererseits Ihre Rechnungslegung GoBD-konform zu gestalten.

Wie immer freuen wir uns auf Ihre fachlichen Fragen oder Anregungen.

Ihr MHP-Team

DER BRIEFKASTENSITZ... IST EINE VORSTEUERFÄHIGE ADRESSE

Der Vorsteuerabzug setzt unter anderem voraus, dass die Rechnung die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers enthält.

Zwei Revisionsverfahren hatten den Bundesfinanzhof veranlasst, beim Europäischen Gerichtshof nachzufragen, ob die Angabe einer Briefkastenadresse mit nur postalischer Erreichbarkeit des leistenden Unternehmers ausreicht.

Die Antwort lautet ja.
Es ist nicht erforderlich, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten des Leistungserbringers unter der Anschrift ausgeübt werden, die in der Rechnung angegeben ist.

Der Europäische Gerichtshof befand, dass Name, Adresse und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) ausreichende Hinweise sind, um die Verbindung zwischen der wirtschaftlichen Transaktion und dem konkreten Wirtschaftsteilnehmer herzustellen. Dabei ist die USt-IdNr. die wesentliche Informationsquelle.

Ihre Ansprechpartner:
Alle Steuerberater von MHP

KRYPTOWÄHRUNGEN – BITCOINS UND STEUERRECHT
RASANTE ENTWICKLUNGEN

Bitcoin ist aktuell die mit Abstand prominenteste virtuelle Kryptowährung. Wer im vergangenen Jahr in Bitcoins oder andere Kryptowährungen investiert hat, konnte enorme Kursgewinne erzielen. Seit dem 01.01.2017 hat sich der Wert des Bitcoins zwischenzeitlich – Stand Anfang Februar 2018 – versiebenfacht und stieg seit Beginn sogar um mehr als 12.000 Prozent. Die Frage, die immer größer wird: Wie sind Bitcoins und andere virtuelle Währungen steuerrechtlich zu behandeln?

Die virtuelle Währung Bitcoin startete als Open-Source-Projekt des Entwicklers Satoshi Nakamoto und wird auch heute noch von einem Kern an Entwicklern weiterentwickelt. Über den Gründer oder die Gemeinschaft wird wild spekuliert und bis heute ist nicht klar, wer sich hinter diesem Namen verbirgt.

Die virtuelle Währung kann zwischenzeitlich für reine Zahlungsvorgänge bereits bei großen Unternehmen wie Lieferando oder aufgrund der hohen Volatilität zu Spekulationszwecken eingesetzt werden. Ebenso existieren eine Art Crowdfundingmodelle die Unternehmen über sog. ICO (Initial Coin Offering) ermöglichen sich selbst zu finanzieren.

Der Bitcoin ist eine sog. Kryptowährung in Form von virtuellem Geld. Der Besitz des virtuellen Geldes wird durch den Besitz kryptographischer Schlüssel nachgewiesen. Die Übertragung von Beträgen im Rahmen von Zahlungsvorgängen erfolgt direkt von Teilnehmer zu Teilnehmer.
Der Gedanke der virtuellen Währung ist Dezentralität als direkte Verbindung der jeweiligen Beteiligten ohne die Abhängigkeit einer zentralen Clearingstelle.

Das System basiert auf einer sogenannten Blockchaintechnologie, wobei die einzelnen Teilnehmer anonym sind, wenngleich die Blockchain hierbei in Form einer fortlaufenden Datenbank alle Transaktionen dokumentiert. Die Teilnahme am Markt erfolgt über elektronische Geldbeutel sog. „Wallets".

Wurde eine Transaktion vorgenommen, muss diese erst in einem Validierungsprozess – dem sog. Mining durch aufwendige mathematische Berechnungen bestätigt werden. Jede Transaktion wird über eine Art Prüfsumme (Hash) mit der vorherigen Transaktion in der Blockchain gekoppelt. Die Veränderung einer Transaktion oder der Betrug ist somit nahezu unmöglich, da alle danach erfolgten Transaktionen ebenfalls geändert werden. Durch das Mining werden die einzelnen Transaktionen kontrolliert, überwacht und gewährleistet, dass alle Transaktionen in ihrer zeitlichen Abfolge eindeutig festgelegt sind.

Die große Akzeptanz, der bis derzeit fehlenden rechtlichen Regulierung und des Potenzials von Bitcoins hat dazu geführt, dass sich neben Bitcoin zahlreiche neue Kryptowährungen mit entwickelt und etabliert haben. Zu einer der populärsten neben Bitcoins zählen unter anderen Ethereum, Ripple und Litecoin die inzwischen eine Marktkapitalisierung im dreistelligen Millionenbereich erreicht haben. Damit greifen sie auch die Ursprungsidee, das globale Finanzsystem zu ersetzen, an.

Ertragssteuerliche Behandlung

Bitcoins sind im steuerlichen Sinne nicht als Zahlungsmittel oder E-Geld, wie beispielsweise der EURO oder US Dollar anzusehen. Von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wurden Bitcoins als sogenannte Rechnungseinheiten i. S. v. § 1 Abs. 11 Satz 1 Nr. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) eingestuft,

die den Devisen gleichgestellt sind. Dieser Ansicht folgt das Bundesfinanzministerium. Dies bedeutet, dass Bitcoins im steuerlichen Sinne als immaterielle Wirtschaftsgüter anzusehen sind. Mit diesem Hintergrund können Bitcoins grundsätzlich zu Einkünften aus Gewerbebetrieb oder aus privaten Veräußerungsgeschäften führen. Die grundsätzliche Würdigung hängt damit davon ab, in welchem Umfang und auf welcher Art und Weise am digitalen Markt teilgenommen wird.

Bitcoin im privaten Bereich

Die reine Spekulation mit Bitcoins im Privatbereich ist grundsätzlich als privates Veräußerungsgeschäft anzusehen. Die hieraus erzielten Gewinne sind nur dann der Einkommensteuer zu unterwerfen, wenn Sie innerhalb der einjährigen Veräußerungsfrist erzielt werden und die Freigrenze von 600 EUR übersteigen. Gewinne mit Bitcoins, die länger als ein Jahr gehalten worden sind, unterliegen nicht der Einkommensteuer. Als Veräußerungsvorgang gilt auch der Einsatz von Bitcoins als Zahlungsmittel – Tausch gegen ein Wirtschaftsgut.

Wurden mehrere Bitcoins zu unterschiedlichen Zeitpunkten angeschafft, ist nach Auffassung der Finanzverwaltung die Fifo-Methode (First in – first out) i. S. § 23 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 Einkommensteuergesetz anzuwenden. Die zuerst angeschafften Bitcoins gelten damit als zuerst veräußert.
Eine sorgfältige Dokumentation der einzelnen Kaufdaten und –kurse sowie der Daten zum Verkauf ist in diesem Zusammenhang erheblich. Lediglich durch die Dokumentation der Einnahmen kann eine etwaige Steuerfreiheit gegenüber dem Finanzamt belegt werden. Die Gewinne unterliegen nicht der Abgeltungssteuer (25 Prozent) sondern ausschließlich dem persönlichen Steuersatz.

Bitcoin im gewerblichen Bereich

Werden Gewinne mit Bitcoins im Rahmen eines Gewerbebetriebs erwirtschaftet gilt die einjährige Spekulationsfrist nicht. Sämtliche Gewinne sind dann einkommensteuerlich zu berücksichtigen.

Das Betreiben von Mining ist, soweit es sich nicht um ein reines Verlustgeschäft handelt (Liebhaberei), als Gewerbebetrieb anzusehen. Werden hieraus Gewinne erzielt, sind diese ebenfalls ohne Anwendung der Einjahresfrist einkommensteuerlich zu berücksichtigen. Hieran schließt sich u.a. die Registrierungspflicht beim Finanzamt und der Gemeinde (Gewerbeanmeldung) samt Gewerbesteuerpflicht an.

Umsatzsteuerliche Behandlung

Neben der ertragssteuerlichen Behandlung der Spekulation mit Bitcoins ist die rechtliche Auffassung der umsatzsteuerlichen Behandlung derzeit noch sehr ungewiss. Dies mit folgendem Hintergrund:

Ende 2015 erging ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (22.10.2015, C-264/14) in der Rechtssache Hedqvist, wonach der gewerbliche Umtausch von Bitcoins in konventionelle Währungen und umgekehrt eine Dienstleistung gegen Entgelt darstellt, die grundsätzlich gem. Art. 135 Abs. 1 Buchstabe e Mehrwertsteuersystemrichtlinie umsatzsteuerbefreit ist. Das Urteil erging jedoch nur in Zusammenhang der virtuellen Währung Bitcoin.

Ebenso ist die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Mining noch nicht abschließend geklärt. Hier wurde bereits eine Erörterung im Mehrwertsteuerausschuss durch die Europäische Kommission angestoßen. Die rechtliche Entwicklung bleibt spannend.

Ausblick

Das ergangene Urteil, die Ungewissheit der Finanzämter im Umgang mit Kryptowährungen sowie auch Fragen zur Besteuerung von Kryptowährungen aus der Politk (BT-Drucks. 19/370 vom 05.01.2018 – Anfrage Bundestagsabgeordnete Lisa Paus, Bündnis/Die Grünen) zeigen, dass eindeutige rechtliche Regelungen notwendig sind und die steuerlichen Fragen durch den Gesetzgeber konkretisiert werden müssen. Der Zukunft der rechtlichen Entwicklung von Kryptowährungen sehen wir daher gespannt ins Auge. Aufgrund der unterschiedlichsten steuerlichen Konsequenzen, dem noch nicht final geklärten rechtlichen Rahmenbedingungen, kann der vorstehende Artikel keine individuelle Beratung ersetzen. Gerne beraten wir Sie und zeigen Ihnen Gestaltungsmöglichkeiten auf. Nehmen Sie Kontakt zu uns auf.

Vegard Maisenbacher
Bachelor of Arts
RSW Steuern und Prüfungswesen
vmaisenbacher@mhp-kanzlei.de

Mirko Herlan,
Steuerberater
mherlan@mhp-kanzlei.de

NEUE LINKS

Folgende lesenswerte Artikel finden Sie auf unserer Homepage:

Kassenschau ab 2018:
-> Startseite mhp-kanzlei.de
-> Downloads
-> GoBD / Kasse / Verfahrensdokumentation
-> 3. Merkblatt von oben

Steuerberater Steffen Hort war in 2017 wieder mit interessanten Themen für die DEHOGA unterwegs. Über diese Themen können Sie sich informieren:

Digitale Betriebsprüfung und Anforderungen an ein modernes Kassensystem:
-> Startseite mhp-kanzlei.de
-> Aktuelles
-> Presse
-> 1. Datei von oben

Gutscheine und Preisnachlässe:
-> Startseite mhp-kanzlei.de
-> Aktuelles
-> Presse
-> 2. Datei von oben

VERTEILUNG ERHALTUNGSAUFWAND BEI VERMIETUNG UND VERPACHTUNG

Unverbrauchter Aufwand geht nicht auf Rechtsnachfolger über.

Um die Steuerprogression zu senken, bietet es sich an, größere Aufwendungen für die Erhaltung von Gebäuden, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören und überwiegend Wohnzwecken dienen, auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig zu verteilen. Eine Entscheidung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg zeigt jedoch, dass dieses Wahlrecht bei der Rechtsnachfolge zur Steuerfalle werden kann. Werbungskosten kann grundsätzlich nur derjenige abziehen, der sie selbst getragen hat. Dieser Grundsatz gilt auch bei der Gesamtrechtsnachfolge, sodass hier eine Übertragung verbleibender Aufwendungen ausscheidet.

Dies soll nach der aktuellen Entscheidung des Finanzgerichts vor allem dann gelten, wenn ein Vorbehaltsnießbraucher Erhaltungsaufwendungen trägt, auf zwei bis fünf Jahre verteilt, im Verteilungszeitraum verstirbt und vom Grundstückseigentümer beerbt wird.

Beachten Sie: Etwas anderes folgt auch nicht daraus, dass der Rechtsnachfolger für das von dem Vorbehaltsnießbraucher zur Finanzierung der Aufwendungen aufgenommene Darlehen gebürgt, eine Grundschuld an dem zu diesem Zeitpunkt bereits in seinem zivilrechtlichen Eigentum stehenden Objekt bestellt, das Darlehen nach dem Tod des Vorbehaltsnießbrauchers abgelöst und zu diesem Zweck ein neues Darlehen aufgenommen hat.

Praxishinweis: Das Finanzgericht hat die Revision zugelassen, weil die Frage der Übertragbarkeit von verbleibenden Aufwendungen in Rechtsnachfolgefällen in finanzgerichtlicher Rechtsprechung und Literatur umstritten ist. Da die Revision inzwischen anhängig ist, wird der Bundesfinanzhof bald Gelegenheit haben, für Klarheit zu sorgen.

Ihre Ansprechpartner:
alle Steuerberater von MHP

KOSTENBETEILIGUNG BEI DIENSTWAGEN
NEUES VERWALTUNGSSCHREIBEN

Leistet der Arbeitnehmer Zuzahlungen zu einem auch privat genutzten Firmenwagen, reduzieren diese den geldwerten Vorteil bei der 1%-Regel unabhängig davon, ob es sich um einzelne Kfz-Kosten oder ein pauschales Nutzungsentgelt handelt. Diese neue Rechtsprechung wendet die Finanzverwaltung nunmehr an. Somit musste das Verwaltungsschreiben aus 2013 überarbeitet werden.

Neue Rechtsprechung:
Zahlt der Arbeitnehmer für die außerdienstliche Nutzung (private Fahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung) eines Firmenwagens ein Nutzungsentgelt, mindert dieses den geldwerten Vorteil. Nach der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gilt dies auch, wenn der Arbeitnehmer einzelne Kosten (z. B. Kraftstoffkosten) trägt und der geldwerte Vorteil nach der 1%-Regel ermittelt wird.

Beachten Sie: Übersteigen die Eigenleistungen den geldwerten Vorteil, führt der übersteigende Betrag weder zu negativem Arbeitslohn noch zu Werbungskosten. Der geldwerte Vorteil kann sich sowohl bei der 1%-Regel als auch bei der Fahrtenbuchmethode maximal auf 0 EUR verringern. Es kann kein „geldwerter Nachteil" entstehen.

Neu gefasstes Verwaltungsschreiben

Das Bundesfinanzministerium wendet die neue Rechtsprechung in allen offenen Fällen an. Folgende Aspekte sind hervorzuheben:

Ob das Nutzungsentgelt pauschal oder entsprechend der tatsächlichen Kfz-Nutzung bemessen wird, ist unerheblich. Das Nutzungsentgelt muss arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage vereinbart worden sein. Kein Nutzungsentgelt ist insbesondere der Barlohnverzicht des Arbeitnehmers im Rahmen einer Gehaltsumwandlung.

Folgende **Möglichkeiten** bestehen:

- Nutzungsunabhängige Pauschalen z. B. pauschaler monatlicher Einbehalt in Höhe von 150 EUR
- Übernahme der Leasingraten
- Nutzungsabhängige Pauschalen (z. B. 20 Cent je privat gefahrenem km)
- vollständige oder teilweise Übernahme einzelner Kfz-Kosten (beispielsweise Treibstoffkosten, Wartungs- und Reparaturkosten, Kraftfahrzeugsteuer, Stellplatzmiete, Aufwendungen für die Wagenpflege und -wäsche).

Beachten Sie: Unberücksichtigt bleiben hingegen Kosten, die nicht zu den Gesamtkosten des Pkw gehören (z. B. Vignetten, Mautgebühren, Parkgebühren, Aufwendungen für Insassen- und Unfallversicherungen, Verwarnungs-, Ordnungs- und Bußgelder).

Wahlrecht bei Fahrtenbuchmethode

Wird der geldwerte Vorteil nach der Fahrtenbuchmethode bestimmt, besteht folgendes Wahlrecht:

- Grundsätzlich fließen vom Arbeitnehmer selbst getragene individuelle Kosten nicht in die Kfz-Gesamtkosten ein. Der individuelle Nutzungswert ist dann anhand der (niedrigeren) Gesamtkosten zu ermitteln.
- Es wird aber nicht beanstandet, wenn vom Arbeitnehmer selbst getragene Kosten in die Gesamtkosten einbezogen und wie bei der 1%-Regel als Nutzungsentgelt behandelt werden.

Lohnsteuerabzugsverfahren

Soweit sich aus der arbeitsvertraglichen oder einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage nichts anderes ergibt, muss der Arbeitgeber die individuellen Kfz-Kosten des Arbeitnehmers bei der Nutzungswertermittlung anrechnen.

Der Arbeitnehmer hat die Höhe der individuellen Kfz-Kosten und die Gesamtfahrleistung jährlich fahrzeugbezogen schriftlich darzulegen und nachzuweisen. Die Erklärungen und Belege sind im Original zum Lohnkonto zu nehmen.

Beachten Sie: Aus Vereinfachungsgründen kann für den Lohnsteuerabzug zunächst vorläufig fahrzeugbezogen die Erklärung des Vorjahres zugrunde gelegt werden. Nach dem Kalenderjahr oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses ist der tatsächliche Nutzungswert zu ermitteln und eine etwaige Lohnsteuerdifferenz auszugleichen.

Veranlagungsverfahren

Bleiben die Zuzahlungen beim Lohnsteuerabzug unberücksichtigt, kann sie der Arbeitnehmer in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen. Dazu muss er die Nutzungsvereinbarung vorlegen und (fahrzeugbezogen) darlegen, wie der Arbeitgeber den Nutzungswert ermittelt und versteuert hat.

Dies kann beispielsweise durch eine Arbeitgeberbescheinigung erfolgen. Zudem muss er die Höhe der von ihm getragenen individuellen Kfz-Kosten und die Gesamtfahrleistung im Kalenderjahr nachweisen.

Ihre Ansprechpartner:
alle Steuerberater von MHP

MHP ERSTREITET EINE ZINSERSTATTUNG BEI BAULEISTUNGEN VOR DEM FINANZGERICHT

In einem grundlegenden Urteil des V. Senates vom 22.08.2013 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass ein Bauträger nicht die Umsatzsteuer für Bauleistungen durch inländische Unternehmer an ihn schuldet, wenn er die bebauten Grundstücke weiterveräußert.

Derzeitige Rechtslage

Während die Rechtslage für die Baudienstleister aufgrund ergangener Urteile (BFH vom 23.02.2017 – V R 16/16 und 24/16) recht konkret dargestellt wird, sind für den Bauträger immer noch einige Punkte offen.

Zum einen stellt sich die Frage, ob der Umsatzsteuererstattungsanspruch beim Bauträger nur entsteht, wenn der Baudienstleister die Rechnung berichtigt und den zivilrechtlichen Anspruch an die Finanzverwaltung abgetreten hat oder, ob eine Erstattung auch ohne diese Voraussetzungen möglich ist.

In zwei Finanzgerichtsverfahren (FG München vom 10.10.2017 - 14 K 344/16 und FG Baden-Württemberg 12 K 2323/17) entschieden die Finanzgerichte jeweils zugunsten der Bauträger und gaben der Klage auf Erstattung der Umsatzsteuer ohne weitere Voraussetzungen statt. Bei beiden Verfahren wurde Revision eingelegt.

Zum anderen ist fraglich ob dem Bauträger eine Verzinsung des Erstattungsanspruches zusteht. Auch hier hat die Erstinstanz zugunsten des Bauträgers entschieden und diesem eine Verzinsung zugesprochen.

Neues Urteil

In einem nicht veröffentlichten Urteil vom 07.12.2017 beim FG Baden Württemberg erstritt MHP einen Zinserstattungsanspruch für seine Mandantin. Derzeit ist die Revision beim XI. Senat unter dem Aktenzeichen R 4/18 anhängig. Das Finanzgericht Baden Württemberg bestätigte dieses Urteil nochmals in einer mit Pressemitteilung veröffentlichten weiteren Entscheidung vom 17.01.2018 - 12 K 2324/17. Auch hier wurde Revision zugelassen.

Alle Bauträger/Baugenossenschaften sollten bei ähnlich gelagerten Fällen unter Hinweis auf die anhängigen Verfahren diese offen halten und ggfs. prüfen ob im Hinblick auf diese Verfahren eine Berichtigung von Steuererklärungen der Jahre noch möglich und sinnvoll ist.

Thomas Apitz
Steuerberater
tapitz@mhp-kanzlei.de

NEUER RECHNUNGSZINSSATZ FÜR PENSIONSRÜCKSTELLUNGEN IN STEUERBILANZ?

Das FG Köln hält den Rechnungszinsfuß von 6 Prozent für verfassungswidrig. Jetzt muss das Bundesverfassungsgericht entscheiden.

Während Unternehmen ihre steuerbilanziellen Pensionsrückstellungen mit einem festen Satz von 6 Prozent abzinsen müssen, werden Rückstellungen, die für die handelsrechtliche Rechnungslegung zu Grunde zu legen sind Ende 2017

mit Abzinsungssätzen von 3,68 Prozent (2,8 Prozent für die Bemessung des ausschüttungsfähigen Gewinns) berechnet. Nach IFRS sind sie mit 0,4 bis 2,2 Prozent noch niedriger.

Im Ergebnis sind die so ermittelten handelsrechtlichen Rückstellungen oft doppelt so hoch wie die steuerbilanziellen Rückstellungen.

Unternehmen können ihren Pensionsaufwand also nicht periodengerecht steuerlich geltend machen, sondern erst Jahre oder gar Jahrzehnte später und bauen die erforderlichen Rückstellungen aus versteuerten Gewinnen auf.

Wie die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Verfahren 2 BvL 22/17, Vorinstanz FG Köln, Beschluss vom 12.10.2017, 10 K 977/17 ausfallen wird, ist schwer einzuschätzen - das Spektrum möglicher Entscheidungen ist breit.

So könnten die Richter die Regelung rückwirkend als verfassungswidrig einstufen oder den Gesetzgeber lediglich per „Prüftauftrag" verpflichten, den Diskontierungszins zu beobachten und ggf. für die Zukunft anzupassen.

Weiterhin könnte das Gericht den 6 Prozent-Satz auch mit Verweis auf die fiskalische Gestaltungsfreiheit explizit und dauerhaft erlauben.

Dennoch sollten jetzt Ertragsteuerbescheide entsprechend offen gehalten werden.

Bernd Maisenbacher
Steuerberater
bmaisenbacher@mhp-kanzlei.de

IN DATEV UNTERNEHMEN ONLINE (DUO)
AUFTRAGSWESEN ONLINE

Vom Angebot über Lieferschein bis hin zur Rechnung: Mit dem Bericht zu unseren DATEV Lösungen stellen wir das Auftragswesen online vor, insbesondere für Unternehmer, die ihre Rechnungen in Word oder Excel schreiben.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass die GoBD die Rechnungsschreibung über Word und Excel kaum noch zulässt.

Unser Softwarepartner DATEV bietet hierzu eine GoBD-konforme Lösung an:

Sie schreiben Ihre Rechnungen „noch" mit Word oder Excel? Speichern Sie diese Rechnungen in Dateiform auch revisionssicher auf Ihrem PC oder einer externen Festplatte? Oder heften Sie diese in Papierform für die kommenden 10 Jahre in einen Ordner ab?

Im Falle einer **Betriebsprüfung** könnten im Hinblick auf die neu gefassten Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form - kurz GoBD - einige Fragen durch den Prüfer aufkommen. Wie wird eine Unveränderbarkeit dieser Rechnungen gewährleistet? Werden diese Belege revisionssicher in digitaler Form gespeichert? Setzen Sie ein **Dokumentenmanagementsystem** – DMS – ein?

DATEV Auftragswesen online bietet Ihnen eine sichere Alternative. Erstellen Sie Ihre Angebote, Lieferscheine und Rechnungen digital und ohne eigene Software.

Mit wenigen Klicks erstellen Sie Ihre Dokumente und können diese jederzeit weiterverarbeiten. Hierzu sind die Dienstleistungen und die Artikel in den Stammdaten einmalig zu hinterlegen.

Vom Angebot zum Auftrag, vom Auftrag zum Lieferschein oder gleich zur Rechnung? Durch die einfache Verwaltung Ihrer Geschäftspartner mit Zahlungsbedingungen und Kontaktdaten können Sie auf den Ausdruck der Belege verzichten.

Stattdessen versenden Sie die Dokumente direkt per Email an die hinterlegten Kontaktdaten. Die Gestaltung der Belege können Sie im gewissen Umfang personalisieren und auf Ihr Unternehmen anpassen.

Das Beste: Die Speicherung der Belege erfolgt automatisch im DATEV Rechenzentrum. Revisionssicher für die kommenden 10 Jahre und immer für Sie im Zugriff.

Und in Verbindung mit Bank Online haben Sie auch im Überblick, welche Rechnungen noch nicht bezahlt wurden.

Ein weiterer Vorteil ist die Übertragung der Daten an uns als Ihren Steuerberater. Hierzu müssen Sie gar nichts veranlassen.

Die erstellten Rechnungen werden automatisch dem Steuerberater zur weiteren Verarbeitung übermittelt.

Je nach Einstellung bereits fix und fertig verbucht. Mit der Fertigstellung der Buchhaltung erhalten Sie dann Ihre gewohnten Auswertungen ebenfalls digital über das DATEV Unternehmen online.

Und auch diese werden automatisch für die kommenden 10 Jahre gespeichert. Es handelt sich hierbei nicht um ein ERP-System, sondern um eine kleine, feine Faktura-Software. Mehrschichtige Stücklisten zum Beispiel können hierin nicht abgebildet werden.

Gerne zeigen wir Ihnen die Vorteile von Auftragswesen online bei einem gemeinsamen Termin oder auch online.
Mit dem beigefügten Link können Sie sich selbst einen ersten Überblick über die Lösung verschaffen.

https://vp.datev.de/connector/video/2613

Michael Leist, DATEV Consultant
Steffen Hort, Steuerberater

WIR GRATULIEREN ZUR BESTANDENEN PRÜFUNG

Rebekka Bischler hat die Prüfung Geprüfte Immobilienfachwirtin (IHK) bestanden.

Frau Bischler verstärkt unsere Immobilienabteilung in Karlsruhe.

rbischler@mhp-kanzlei.de

Patrick Speck hat die Prüfung Geprüfter Bilanzbuchhalter (IHK) bestanden.

Herr Speck verstärkt unsere Steuerabteilung in Baden-Baden.

pspeck@mhp-kanzlei.de

EINSTIEG BERUF 2018 - EIN VOLLER ERFOLG
WISSEN WAS MORGEN ZÄHLT - AUSBILDUNG BEI MHP

Im Januar 2018 fand die größte Messe der Region „Einstieg Beruf 2018" in der DM Arena statt. Mit mehr als 320 Unternehmen und schulischen Ausbildungsstätten war MHP mit dabei.

Das Ausbilderteam und alle Auszubildenden waren vor Ort. Zu den Besuchern des Messestandes zählten vor allem Schüler aus unterschiedlichsten Klassenstufen, aus Gymnasien oder dem Berufskolleg, aber auch Seiteneinsteiger, Studienaussteiger und Branchenfremde. MHP informierte über die Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellte/n, Bachelor of Arts im Bereich Steuern und Prüfungswesen sowie über die Ausbildung zum/zur Immobilienkaufmann/-frau.

Unser Ziel
Einen Einblick in die Vielfältigkeit und Facetten des steuerberatenden Berufes zu geben und Interesse an den jeweiligen Ausbildungsberufen und den sich ergebenden Perspektiven zu wecken. Mit vielen guten Gesprächen und einigen potenziellen Interessenten haben wir unser Ziel vollumfänglich erreicht und sehen somit auf eine sehr erfolgreiche Ausbildungsmesse zurück. Auch in 2019 sind wir dabei.

Das aktuelle Ausbildungsteam
wird im Jahr 2018 durch vier weitere Auszubildende verstärkt. MHP bereitet damit acht Berufseinsteiger in unterschiedlichsten Ausbildungsformen in den Bereichen Steuern, Jahresabschluss, Buchhaltung, Lohn, Betriebswirtschaft und Immobilien auf ihre zukünftige Berufstätigkeit vor.
Damit werden bei MHP überdurchschnittlich viele junge Menschen auf den Beruf vorbereitet, verbunden mit dem Ziel, nach der Ausbildung bei MHP mit Weiter- und Fortbildungen sowie Zusatzqualifikationen richtig durchzustarten.

Damit handeln wir ganz bewusst gegen den Trend: viele Kanzleien bilden weniger oder gar nicht mehr aus. Unser Ausbildungsteam jedenfalls freut sich auf weitere Verstärkungen in 2018!

Einen Überblick über die jeweiligen Ausbildungsberufe und die offenen Stellen können sich Interessierte auf unserer Homepage im Bereich Karriere verschaffen.

Steffen Hort, Steuerberater
Mirko Herlan, Steuerberater
Vegard Maisenbacher, Bachelor of Arts - RSW

Unsere Auszubildenden von links nach rechts: Melissa Herb, Sezer Yildiz, Damon Goldschmidt, Aline Weiler

WICHTIGE MELDUNG ZUM TRANSPARENZREGISTER
NEUREGELUNG ZUM 26.06.2017

Mit dem Inkrafttreten des neuen Geldwäschegesetzes wurde das Transparenzregister eingeführt.

An dieses Register müssen die wirtschaftlich Berechtigten gemeldet werden, die vor allem hinter Kapitalgesellschaften und eingetragenen Personengesellschaften stehen.

Für viele unbemerkt mussten die Meldungen erstmals bis 01.10.2017 erfolgen.

Nach dem Geldwäschegesetz sind zur Meldung insbesondere verpflichtet: Die gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen des Privatrechts (u. a. GmbH, AG), rechtsfähige Personengesellschaften (u. a. OHG, KG, Partnerschaftsgesellschaft; mangels Registereintragung nicht die GbR) sowie Trustees und Treuhänder.

Die Meldepflichtigen
haben ihre wirtschaftlich Berechtigten an das Register zu melden.

Mitteilungspflichtig sind folgende Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten:

Den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, den Wohnort sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses (d. h. Angaben, woraus die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt, z. B. Höhe der Kapitalanteile).

Ausnahmen von der Meldepflicht
gibt es, wenn sich die wirtschaftlich Berechtigten mit den vorgenannten Daten aus anderen öffentlich zugänglichen Registern elektronisch abrufen lassen.

Hierzu zählen das Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und das Unternehmensregister.

Sanktionen
Bei einem Verstoß gegen die Meldepflicht drohen Bußgelder von bis zu 100.000 EUR. In besonders schweren Fällen können sogar Bußgelder in Millionenhöhe verhängt werden.

Detailliertere Informationen finden Sie auf unserer Homepage:

Startseite mhp-kanzlei.de
-> Downloads
-> Rechnungswesen / Umsatzsteuer

Ihre Ansprechpartner: alle Steuerberater von MHP

STEUERNACHZAHLUNGEN

VERZINSUNG VON 6 PROZENT VERFASSUNGSGEMÄß?

Nach § 233a Abgabenordnung und § 238 Abgabenordnung findet auf Steuernachzahlungen ein fixer Zinssatz von 0,5 Prozent pro Monat (also 6 Prozent pro Jahr) Anwendung. Dadurch soll der finanzielle Vorteil ausgeglichen werden, den ein Steuerpflichtiger durch die Unterzahlung von Steuern genossen hat.

Mittlerweile jedoch ist der Leitzins der EZB auf 0 Prozent p. a. gefallen. Vor diesem Hintergrund wird immer wieder gefragt, ob der Zinssatz in § 238 AO überhaupt noch rechtmäßig ist. Der BFH hat nunmehr erneut die Gelegenheit gehabt, zu dieser Streitfrage Stellung zu nehmen.

In seiner am 28.02.2018 veröffentlichten Entscheidung hat er zum wiederholten Male den Zinssatz in § 238 AO bestätigt.

Sachverhalt

Der Steuerpflichtige gab die Einkommensteuererklärung für 2011 im Dezember 2012 ab. Er erwartete eine hohe Einkommensteuernachzahlung. Im Juli 2013 erbrachte der Steuerpflichtige im Hinblick auf die drohende Nachzahlung eine freiwillige Zahlung an das Finanzamt.

Im September 2013 erging der Einkommensteuerbescheid für 2011. Das Finanzamt setzte Zinsen von 0,5 Prozent monatlich für den Zinszeitraum April 2013 bis September 2013 fest. Später erließ das Finanzamt wegen der im Juli 2013 geleisteten freiwilligen Zahlung die Zinsen für August und September 2013.

Den Antrag, den Zinsbescheid komplett aufzuheben oder hilfsweise auch die restlichen Zinsen (April bis Juli) zu erlassen, lehnte das Finanzamt ab. Das Finanzgericht wies die Klage ab.

Rechtliche Würdigung

Der BFH entschied, dass die geltende Zinsregelung von § 233a AO und § 238 AO verfassungsgemäß und verhältnismäßig ist. Außerdem hätte das Finanzamt die Zinsen auch nicht aus Billigkeitsgründen erlassen müssen.

Der BFH verneinte zunächst, dass der Zinssatz i. H. v. 6 Prozent p. a. gegen den allgemeinen Gleichheitssatz von Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz verstößt. Er verglich Steuerpflichtige, die Zinsen zahlen müssen, mit Steuerpflichtigen, gegen die keine Zinsen festgesetzt wurden. Dabei konnte der BFH sich auf die bereits bestehende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stützen. Ihr zufolge beruht die Verzinsung von Steuernachforderungen auf der typisierenden Annahme, dass derjenige, dessen Steuer ganz oder zum Teil zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt wird, gegenüber demjenigen, dessen Steuer bereits frühzeitig festgesetzt wurde, einen Liquiditäts- und damit auch einen potentiellen Zinsvorteil hat.

Laut BFH verstößt die Zinshöhe auch nicht gegen den verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Hierzu untersuchte der BFH die Zinssätze für verschiedene kurz- und langfristige Einlagen und Kredite auf Basis von Daten der Deutschen Bundesbank. Es ergaben sich für den streitgegenständlichen Zeitraum 2013 Zinssätze von 0,15 Prozent bis 14,70 Prozent. Daher soll sich der gesetzliche Zinssatz innerhalb der Bandbreite realitätsnaher Referenzwerte bewegen.

Schließlich musste das Finanzamt die Nachzahlungszinsen auch nicht aus Billigkeitsgründen erlassen. Der Kläger hatte dies u. a. mit der Begründung gefordert, das Finanzamt habe den Erlass der Steuerbescheide verzögert. Der BFH wies demgegenüber darauf hin, dass die Nachzahlungszinsen ganz bewusst unabhängig vom Verhalten der Steuerpflichtigen und des Finanzamts entstehen. Daher kann ein Billigkeitserlass grundsätzlich nicht auf dieses Verhalten gestützt werden.

Auswirkungen für die Praxis

Das Urteil zeigt einmal mehr, dass ein Rechtsbehelf, der Nachzahlungszinsen mit verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Zinshöhe angreift, wenig Aussicht auf Erfolg hat. Steuerpflichtige sollten daher darauf achten, Steuern in voller Höhe und pünktlich zu zahlen. Auch eine gewährte Aussetzung der Vollziehung stoppt den Zinslauf nicht.

Thomas Apitz
Steuerberater
tapitz@mhp-kanzlei.de

IMPRESSUM

Ansprechpartner (ViSdP):
Thomas Apitz

Gestaltung:
Gloria Vuk

Herausgeber:
Maisenbacher Hort +Partner
Steuerberater Rechtsanwalt
Rintheimer Str. 63a
76131 Karlsruhe

Eingetragene
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Fotos:
www.istockphotos.com

Druck:
cc color conception
Medien und Druck GmbH
Im Schlangengarten 52
76877 Offenbach/Queich

Erscheinungstermin:
20.03.2018

Feedback/Anregungen:
tapitz@mhp-kanzlei.de

MHP Nachrichten ist ein kostenloser Service. Die Verfasser übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der übermittelten Informationen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können.